

**Richtlinie der Stadt Senftenberg
über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende
in Form von Gutscheinen – „Studenten-Freizeit-Bonus“**

**§ 1
Zuwendungszweck**

Die Stadt Senftenberg bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Senftenberg Studierenden sollen sich am Studienort wohl fühlen und sich mit ihrer Stadt identifizieren.

Das Begrüßungsgeld wird in Form von Gutscheinen ausgezahlt, die in Kultur- und Sporteinrichtungen, Gastronomiebetrieben und in Buchläden ausgegeben werden können. Dadurch sollen die Studierenden ihren Studienort besser kennen lernen.

**§ 2
Zuwendungsempfänger und –voraussetzungen**

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende während der Regelstudienzeit, die an der Hochschule Lausitz eingetragen sind und ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz zu diesem Zweck nach Senftenberg verlegt haben. Nach Beendigung der Regelstudienzeit haben die Studierenden keinen Anspruch mehr auf die Gewährung des Begrüßungsgeldes.
- (2) Das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Senftenberg darf nicht vor dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 28/07 zur Einführung des Begrüßungsgeldes für Studenten, 27.06.2007, und nicht mehr als 3 Monate vor Beginn des Studiums liegen.
- (3) Die melderechtlichen Voraussetzungen der/des Studierenden müssen zum Stichtag im Melderegister gegeben sein. Als Stichtag wird der 31.12. des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, festgelegt.

**§ 3
Höhe, Art, Zeitpunkt und Form der Zuwendung**

- (1) Das kommunale Begrüßungsgeld beträgt jährlich 100 €.
- (2) Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form von 10 Gutscheinen je 10 Euro.
- (3) Die Ausgabe der Gutscheine durch die Stadt Senftenberg erfolgt innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres nach dem Stichtag. Hierzu ist das persönliche Erscheinen erforderlich.
- (4) Studierende, die nach dem 27.06.2007 und vor Inkrafttreten dieser Richtlinie und nicht mehr als 3 Monate vor Beginn ihres Studiums ihren Hauptwohnsitz in Senftenberg angemeldet haben und die melderechtlichen Voraussetzungen zum Stichtag erfüllen, erhalten automatisch ab 2011 das Begrüßungsgeld in Form von Gutscheinen und nicht wie bisher eine Überweisung in Höhe von 75 Euro, wenn sie erneut den Antrag auf Begrüßungsgeld gestellt haben. Entscheidend ist das Datum der Antragstellung.

§ 4

Bewilligungsverfahren

- (1) Studierende, die zum Erreichen der Zuwendungsvoraussetzungen nach § 2 ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz nach Senftenberg verlegen wollen, können dies beim Einwohnermeldeamt der Stadt Senftenberg vornehmen. Hierzu ist das persönliche Erscheinen erforderlich.
- (2) Die Bewilligung des Begrüßungsgeldes erfolgt auf Antrag. Dieser kann bereits bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt gestellt oder von den Internetseiten der Stadt Senftenberg herunter geladen, ausgefüllt und beim Einwohnermeldeamt abgegeben werden.
- (3) Die Antragstellung kann nur persönlich im Einwohnermeldeamt erfolgen. Die Vorlage von Personalausweis oder Reisepass und Studentenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung für den Bewilligungszeitraum, jeweils im Original, ist erforderlich.
- (4) Der Antrag ist für jedes Jahr erneut im Zeitraum bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres zu stellen. Die melderechtlichen Voraussetzungen müssen zum 31.12. des Jahres gegeben sein, für das der Antrag gestellt wird.
- (5) Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2. Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt. Studierende, deren Antrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 20.10.2010 in Kraft. Die vorhergehende Richtlinie auf der Grundlage des Beschlusses 28/07 der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 27. Juni 2007 tritt außer Kraft.

Senftenberg,

Andreas Fredrich
Bürgermeister